

Rechtliche Schlaglichter der Wasserwirtschaft Wegenutzung, Betriebsführung und Löschwasserversorgung

20.10.2016, Schwindegg

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart und Brüssel

Beate Kramer



Frau Kramer beschäftigt sich im Schwerpunkt mit Fragen aus dem Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

- ▶ 2002 bis 2009 Studium der Rechtswissenschaften und Referendariat in Passau und Regensburg
- ▶ 2009 bis 2010 Tätigkeit als Rechtsanwältin in einer mittelständischen Kanzlei in Regensburg sowie nebenberufliche Lehrkraft an der FH Regensburg
- ▶ Seit 2010 Rechtsanwältin bei BBH Berlin
- ▶ Mitglied im DVGW
- ▶ Mitglied im Redaktionsbeirat der gwf – Wasser | Abwasser
- ▶ Seit 2014 Zertifikatsstudium „Wasser und Umwelt“ an der Bauhaus-Universität Weimar

Rechtsanwältin · Counsel

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-868 · beate.kramer@bbh-online.de

BBH in der Wasserwirtschaft

- ▶ **Recht der Wasserversorgung** | Wasserrechtliche Gestattungen für die Wasserentnahme, Wasserentnahmeentgelte, Trinkwasserschutzgebiete, Anforderungen aus der Trinkwasserverordnung an die Wasseraufbereitung, Wasserverbandsrecht, Wasserversorgungssatzungen, Beitrags- und Gebührensatzungen für die Erhebung von Wassergebühren, Löschwasserversorgung im Grund- und Objektschutz, Wasserkonzessionierungsverfahren, Abschluss von Wasserkonzessionsverträgen, Wassernetzübernahmen, Wasserversorgung auf privatrechtlicher Grundlage nach AVBWasserV samt der Ergänzenden Bedingungen, Industriekunden, Weiterverteiler, Sicherung von Leitungsrechten.
- ▶ **Recht der Abwasserbeseitigung** | Gestattungen für die Direkt- und Indirekteinleitung, Abwasserabgabe, Anforderungen aus der Abwasserverordnung, Abwassersatzungen, Beitrags- und Gebührensatzungen für die Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserkonzessionsverträge, Abwasserbeseitigungsverträge, Abwassereinleitverträge, Abwasserbeseitigung auf privatrechtlicher Grundlage nach den örtlichen Entsorgungsbedingungen, Sicherung von Leitungsrechten, Klärschlamm Entsorgung.
- ▶ **Entgeltgestaltung und Entgeltkontrolle** | Kalkulation von Entgelten, Gestaltung von Tarifsystemen, Kartellrechtliche Verfahren, Unterstützung bei Entgeltstreitigkeiten, Rechnungsstellung bei Aufeinandertreffen von privatrechtlichen Preisen und öffentlich-rechtlichen Gebühren.
- ▶ **Kommunalrecht** | Kommunalabgabenrecht, Satzungen, Altanschließerproblematik, behördliche und gerichtliche Vertretung in Kommunalabgabenstreitigkeiten.
- ▶ **Vergaberecht** | Beschaffungswesen von öffentlichen Wasserversorgern und Abwasserbeseitigern, Ausschreibungspflichten nach dem Europarecht und dem Landesrecht, Vergabe von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen, Konzessionsbeschlüsse für Eigenbetriebe, Inhouse-Vergaben.

Inhalte

1. Wegenutzung
2. Betriebsführung
3. Löschwasserversorgung

Inhalte

1. Wegenutzung
 - a) Konzessionsvertrag o.ä.
 - b) Nutzung sonstiger öffentliche Wege
 - c) Nutzung privater Grundstücke
2. Betriebsführung
3. Löschwasserversorgung

Typischer Inhalt eines Wasserkonzessionsvertrages



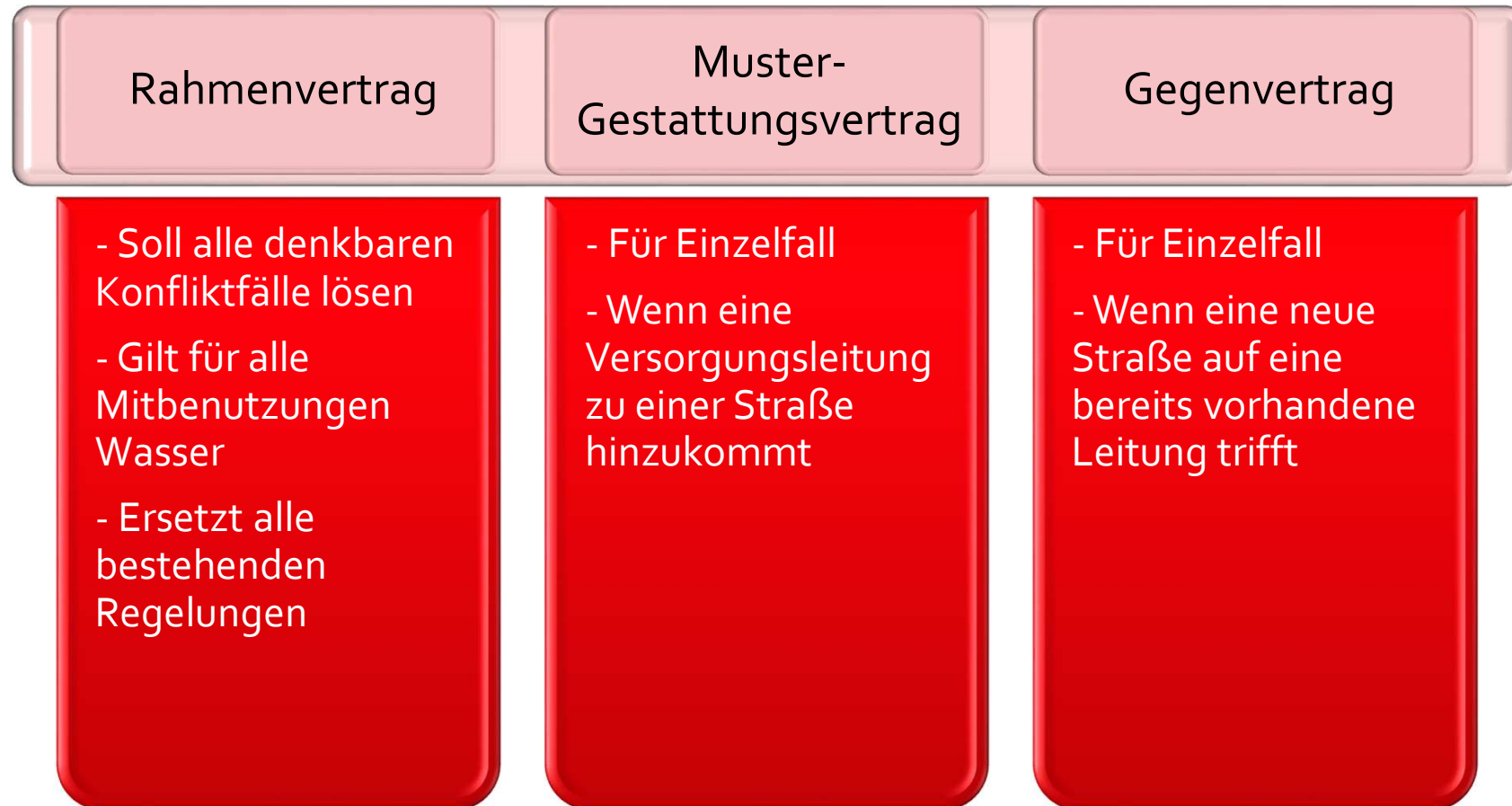
Inhalte

1. Wegenutzung
 - a) Konzessionsvertrag o.ä.
 - b) Nutzung sonstiger öffentliche Wege
 - c) Nutzung privater Grundstücke
2. Betriebsführung
3. Löschwasserversorgung

Nutzung von Bundes- und Landesstraßen



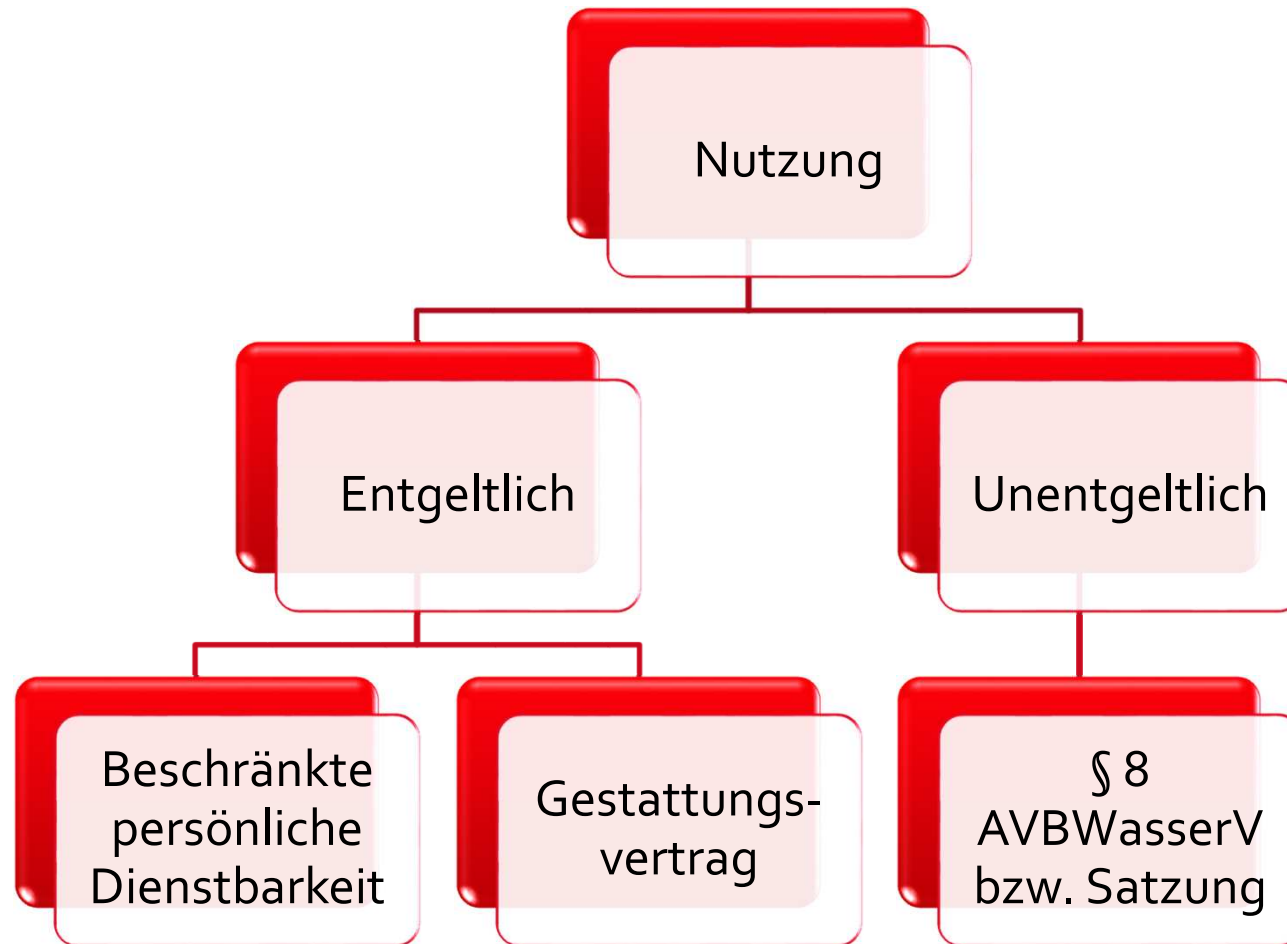
Vertragsmuster



Inhalte

1. Wegenutzung
 - a) Konzessionsvertrag o.ä.
 - b) Nutzung sonstiger öffentliche Wege
 - c) Nutzung privater Grundstücke
2. Betriebsführung
3. Löschwasserversorgung

Nutzung privater Grundstücke

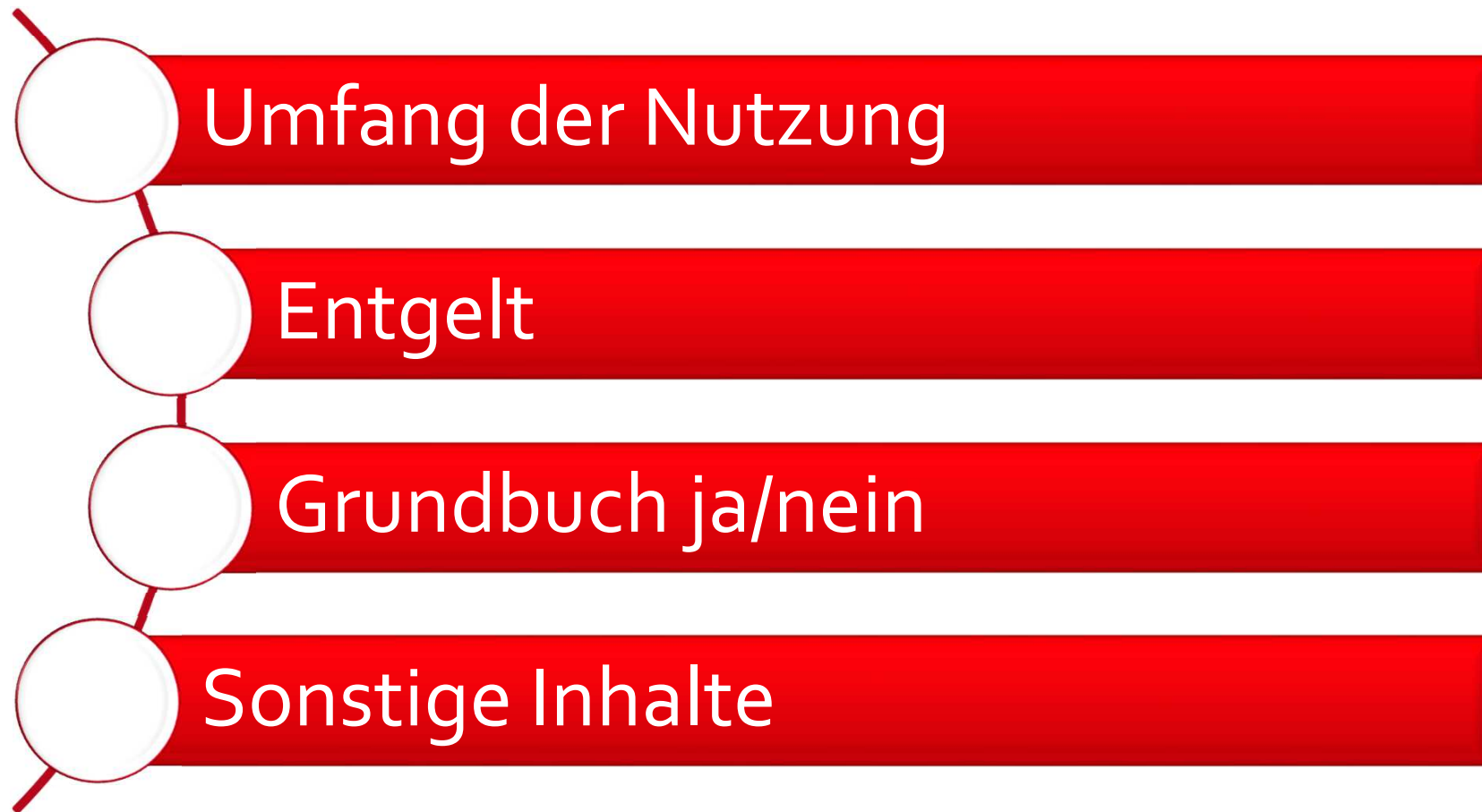


Unentgeltliche Nutzung

- ▶ Welche Grundstücke sind erfasst?



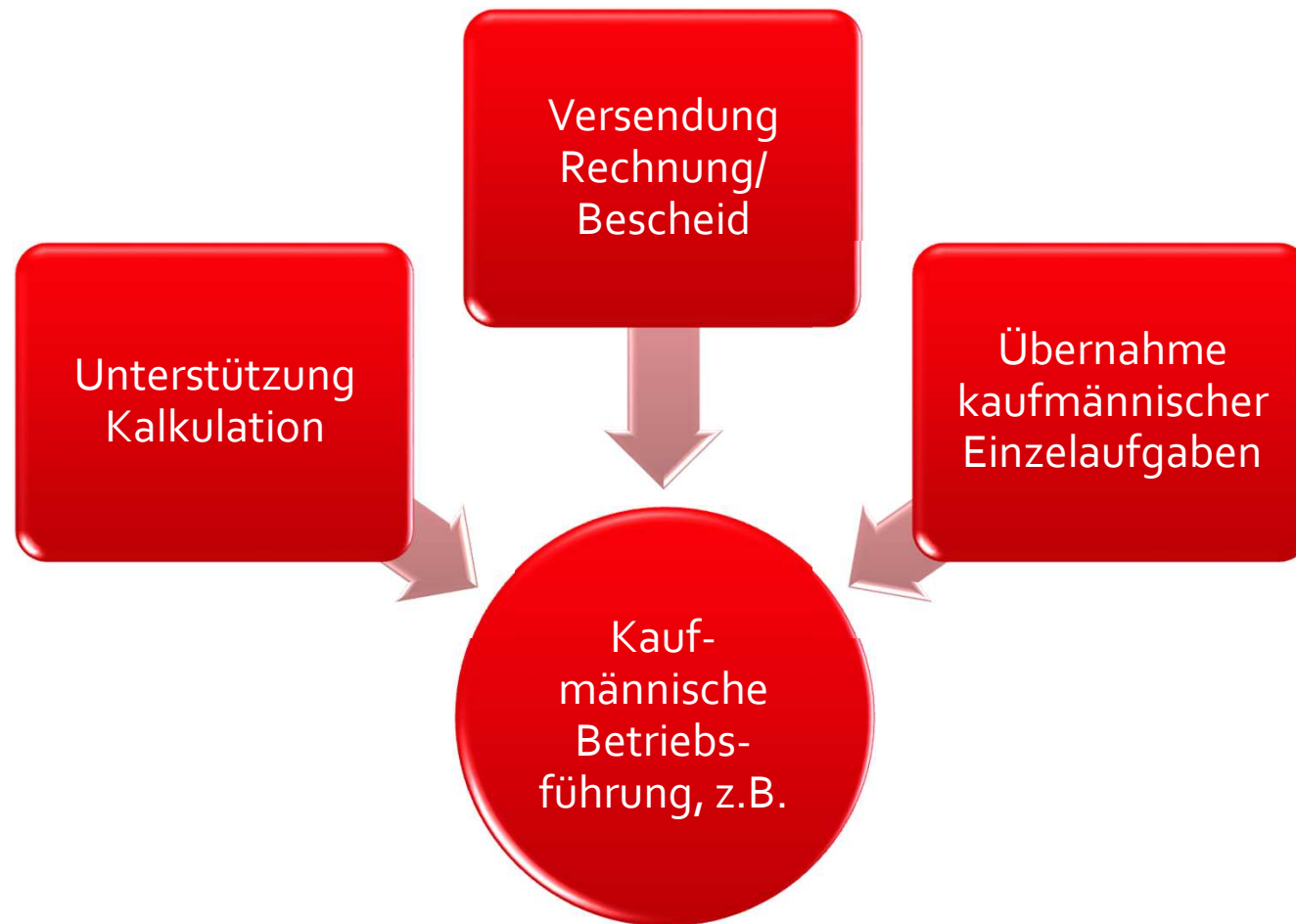
Entgeltliche Nutzung



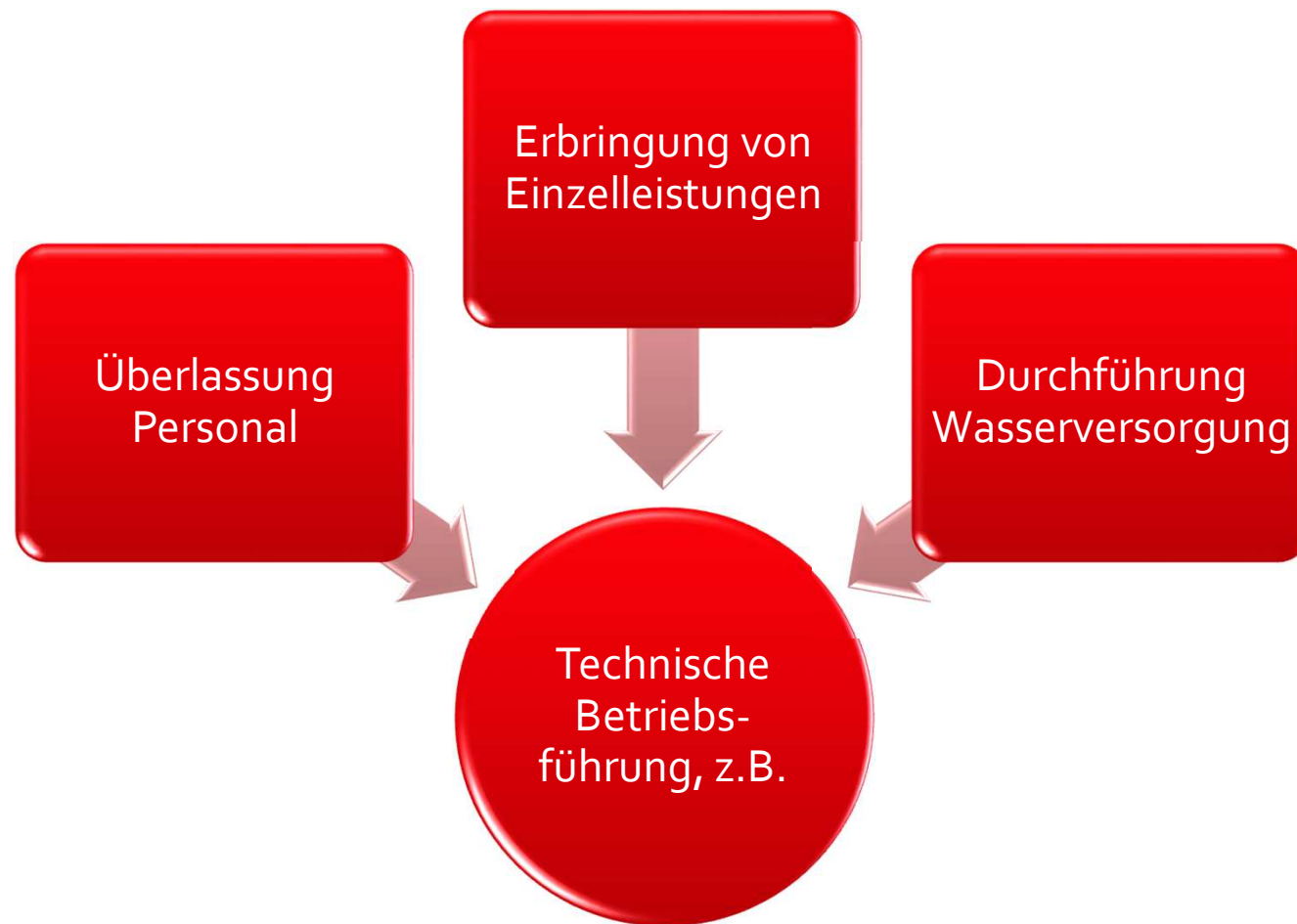
Inhalte

1. Wegenutzung
2. **Betriebsführung**
3. Löschwasserversorgung

Betriebsführung



Betriebsführung



Vergaberecht – Anwendbare Regelungen



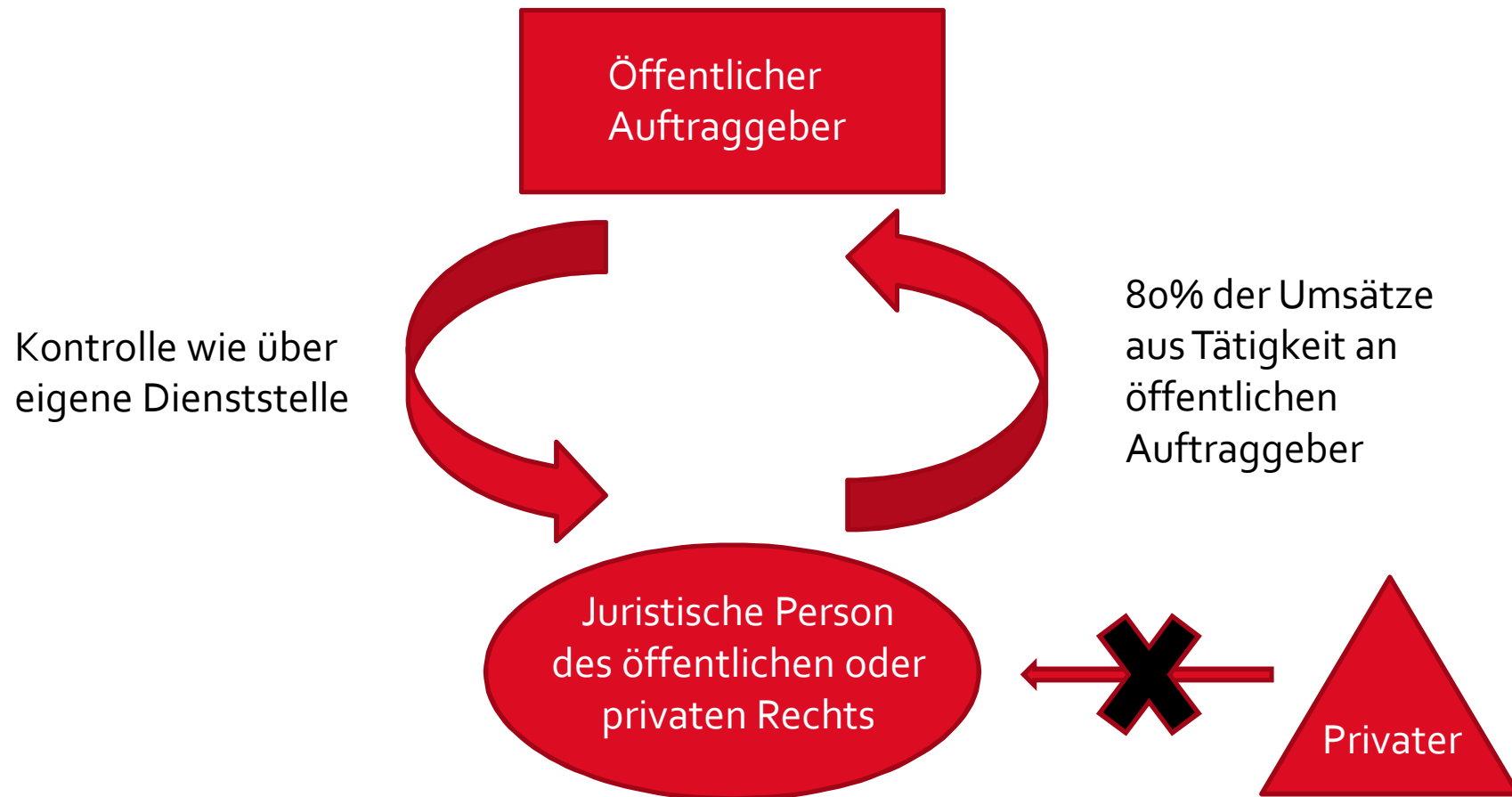
klassische öffentliche Auftraggeber (Kommunen, z.B. Abwasser)	Sektorenauftraggeber (Trinkwasser-, Strom, Gas, Wärme, Verkehr)	Konzessionsgeber (nicht Trinkwasser, Strom, Gas)
VgV anwendbar Bei Bauleistungen ist VOB/A, 2. Abschnitt anzuwenden	SektVO anwendbar	KonzVgV anwendbar
	maßgeblich ist der Hintergrund des konkreten Auftrags (Sektorentätigkeit)	maßgeblich ist der Hintergrund (Vergabe von Konzessionen)

Vergaberecht - Schwellenwerte ab dem 01.01.2016



	Baufträge	Lieferaufträge	Dienstleistungs- aufträge	Konzessionen
öffentliche Auftraggeber	€ 5.225.000	€ 209.000	€ 209.000	€ 5.225.000
Sektorenauftraggeber (Wasser, Strom, Gas, Wärme, Verkehr)	€ 5.225.000	€ 418.000	€ 418.000	€ 5.225.000
Oberste bzw. obere Bundesbehörde bzw. vergleichbare Bundeseinrichtungen	€ 5.225.000	€ 135.000	€ 135.000	€ 5.225.000

Vergaberecht - In-House-Konstellation



Exkurs: Gemeinsame Abrechnung von Gebühren und Preisen



	Kriterium	Ja	Nein
1.	Sind Gebührenerhebung und Entgeltrechnung drucktechnisch komplett entkoppelt (d.h. es darf keine Bezugnahme auf die übrige Rechnung [z.B. hinsichtlich der Adressierung, Beträge, etc.] erfolgen)?		
2.	Weist der Gebührenbescheid nur das Logo und die Anschrift des öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgers aus?		
3.	Ist der Gebührenbescheid an den richtigen Gebührenschuldner adressiert?		
4.	Ist der Gebührenbescheid ausdrücklich als „Gebührenbescheid“ titulierte?		
5.	Findet sich in dem Gebührenbescheid eine verwaltungsakttypische Tenorierung unter Verwendung der verwaltungsakttypischen Terminologie?		
6.	Enthält der Gebührenbescheid eine korrekte Rechtsbehelfsbelehrung?		
7.	Wird der eigentliche hoheitliche Akt der Festsetzung durch den Aufgabenträger (Wie auch immer: Im Einzelnen oder „en blanc“) vorgenommen?		
8.	Findet sich im Bescheid der Hinweis, dass die „eigentliche“ Festsetzung der Gebühr durch den öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger erfolgt ist?		
9.	Kann nachgewiesen werden, dass sich der Aufgabenträger nicht seiner ureigensten hoheitlichen Befugnis (Festsetzung) entledigt hat?		

Inhalte

1. Wegenutzung
2. Betriebsführung
3. Löschwasserversorgung
 - a) Grundschatz
 - b) Objektschutz

Abgrenzung Grund- und Objektschutz

Grundschatz

- Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko

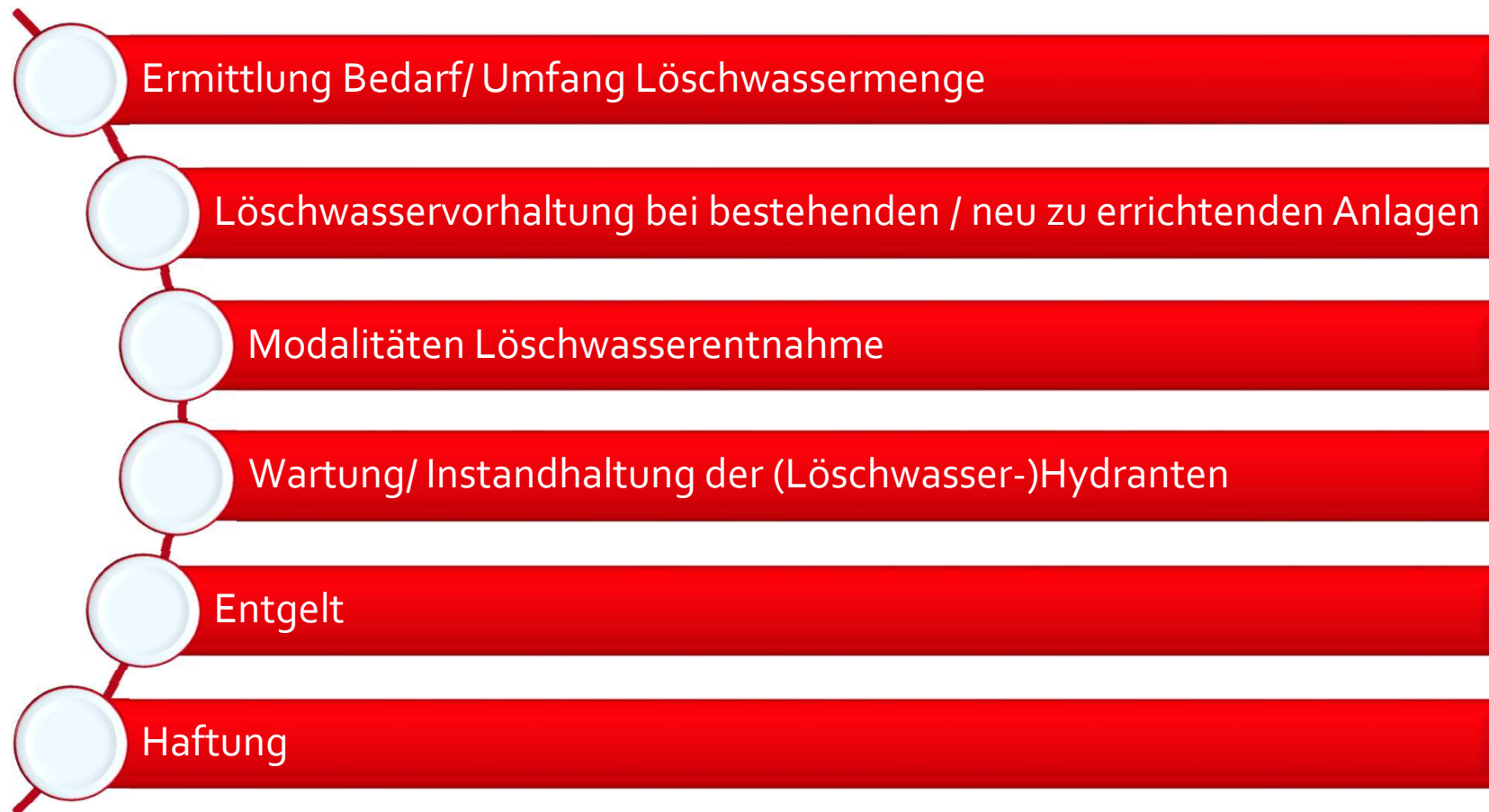
Objektschutz

- über den Grundschatz hinausgehender, objektbezogener Brandschutz, z. B.
- für große Objekte mit erhöhtem Brandrisiko
- für Objekte mit erhöhtem Personenrisiko
- für sonstige Einzelobjekte in Außenbereichen

Grundschutz: Bayern

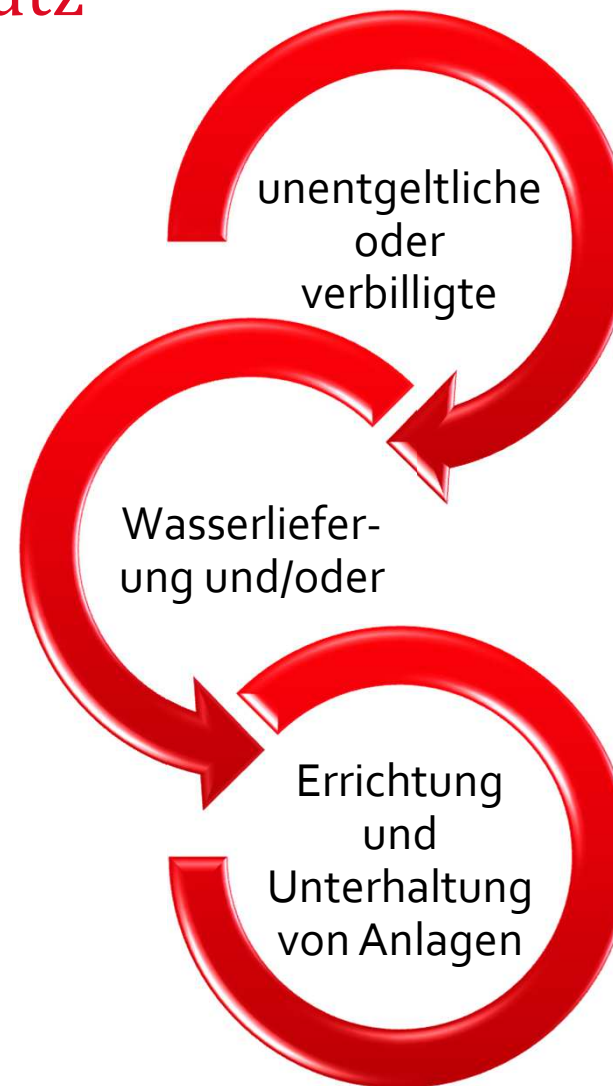
Trinkwasserversorgung	Löschwasser
Art. 57 Abs. 2 S. 1 GO Bayern	Art. 1 Abs. 2 BayFwG
Die Gemeinden sind (...) in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser herzustellen und zu unterhalten.	Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie haben in diesen Grenzen außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Typischer Inhalt eines Löschwasservertrages (Grundschatz)



Vereinbarungen Grundschutz

- ▶ Löschwasserlieferung /-vorhaltung
 - Zulässige Nebenleistung im Wasserkonzessionsvertrag
 - I.d.R. auch bei Eigenbetrieben
 - Ähnlich bei Zweckverbänden etc.



Inhalte

1. Wegenutzung
 2. Betriebsführung
 3. Löschwasserversorgung
 - a) Grundschutz
 - b) Objektschutz
-

Abgrenzung Grund- und Objektschutz

Grundschutz

- Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko

Objektschutz

- über den Grundschutz hinausgehender, objektbezogener Brandschutz, z. B.
- für große Objekte mit erhöhtem Brandrisiko
- für Objekte mit erhöhtem Personenrisiko
- für sonstige Einzelobjekte in Außenbereichen

Objektschutzvertrag – Zustandekommen

- ▶ Schriftliches Zustandekommen
= ausdrückliche schriftliche Abfassung

Objektschutzvertrag – Zustandekommen

- ▶ Mündliches Zustandekommen
= mündliche Absprache, Löschwasser(vorrichtungen) bereitzustellen

Beispiel

Im Rahmen des Neubaus eines Einkaufcenters stellen Eigentümer und Wasserversorger fest, dass private Brandschutzvorkehrungen über Wasserhausanschluss möglich sind. Daher vereinbaren Sie, den Hausanschluss entsprechend zu errichten.

Objektschutzvertrag – Zustandekommen

- ▶ Konkludentes Zustandekommen

= aus den Umständen ergibt sich, dass ein Vertrag gewollt ist

Beispiel

Neubau und Neuanschluss an Wasserversorgung. Grundstückseigentümer benötigt Einspeisemöglichkeit in seine Steigleitungen. Wasserversorger errichtet hierzu Hydranten auf Versorgungsleitung, welcher im Brandfall über ein Verbindungsstück Einspeisung in die Steigleitung dient.

Objektschutzvertrag – Typischer Inhalt



Problem: Faktischer Objektschutzvertrag

bbh

Welche Kunden sind
betroffen?



Benötigen diese (noch)
Objektschutz



Lösung?

Problem: Faktischer Objektschutzvertrag

bbh

Prüfung und Einordnung
Bestand

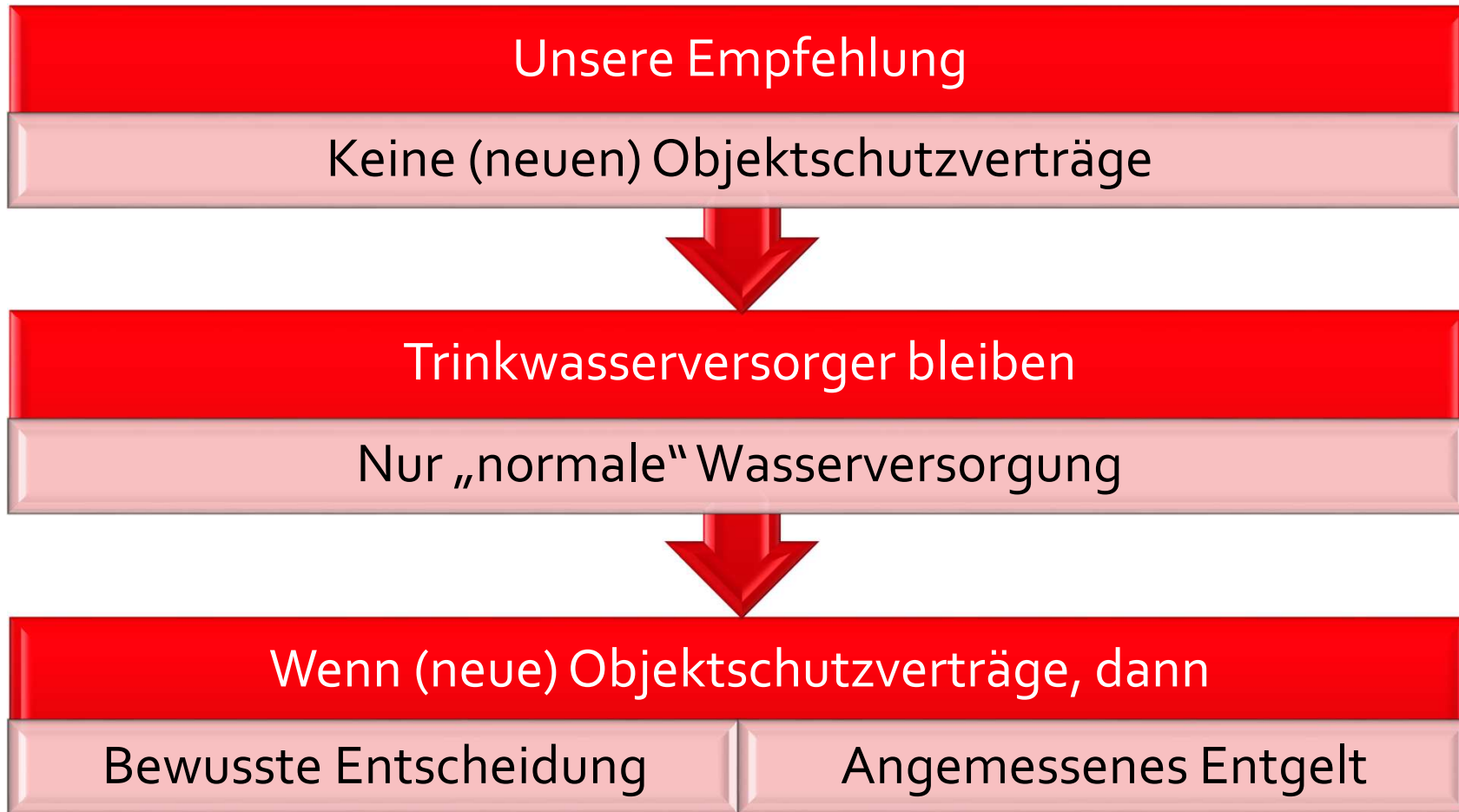


Abschluss schriftlicher
Verträge



Letzter Ausweg:
Kündigung

Objektschutzvertrag – Handlungsempfehlung



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Beate Kramer, BBH Berlin
Tel +49 (0) 30 611 28 40-868
beate.kramer@bbh-online.de
www.bbh-online.de